

**AMTSBLATT**

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. November 1998

Nummer 45

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 375 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eckart Kiep, Wuppertal). S. 289
- 376 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, Duisburg). S. 290

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 377 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz; Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für das geplante Altölzwischenlager der Firma Horst Fuhse Mineralölraffinerie in Solingen, Lindgesfeld. S. 290
- 378 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 8. August 1974 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 35/1974 vom 5. September 1974, Seite 318)/1 Karte. S. 290

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 379 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Johannes Petrus Lambertus van den Berg). S. 291
- 380 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Gökhan Sen). S. 291
- 381 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Steven John Butcher). S. 291
- 382 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Christianus Wiese). S. 291
- 383 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 292
- 384 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 3564440). S. 292

Beilage: 1 Karte

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**375 Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Eckart Kiep, Wuppertal)**

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 3. November 1998

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eckart Kiep  
Bogenstraße 4  
42283 Wuppertal

mit Verfügung vom 27. Januar 1997 – Az. 33.2416 –  
erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Ing. (grad.) Klaus Lichtenthäler

ist mit Wirkung vom 30. September 1998 erloschen.

An die

Kreise  
und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 289

376 **Erteilung  
einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, Duisburg)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 2. November 1998

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt  
Baumstraße 37  
47198 Duisburg-Homburg

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. Markus Stapper

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 290

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

377 **Genehmigungsverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;  
Entscheidung  
über die Erteilung einer Genehmigung  
gemäß §§ 4, 6 BImSchG  
für das geplante Altölzwischenlager  
der Firma Horst Fuhse Mineralölraffinerie  
in Solingen, Lindgesfeld**

Bezirksregierung  
52.03.04.09-6/97

Düsseldorf, den 5. November 1998

Genehmigungsbescheid

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens ergeht folgende Entscheidung:

I.

Der Firma Horst Fuhse Mineralölraffinerie, Halskestraße 40 in 22113 Hamburg, wird aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 sowie Ziffer 8.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Altölzwischenlagers in Solingen, Lindgesfeld, Gemarkung Gräfrath, Flur 21, Flurstück 200 (teilweise) erteilt.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen sowie der Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Bescheides sind, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) mit ein, ergeht im übrigen jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung erfaßt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung in 40474 Düsseldorf, Cecilienallee 2, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei mir eingegangen ist.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

**Die Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.**

Ich weise darauf hin, daß der Genehmigungsbescheid unter Auflagen und Bedingungen, die Bestandteil des Bescheides sind, ergeht. Die Nebenbestimmungen enthalten technische Regelungen, die der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gewährleistung des technischen Standards dienen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 13. November 1998 bis einschließlich 27. November 1998 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 414, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Montag und Dienstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Kern

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 290

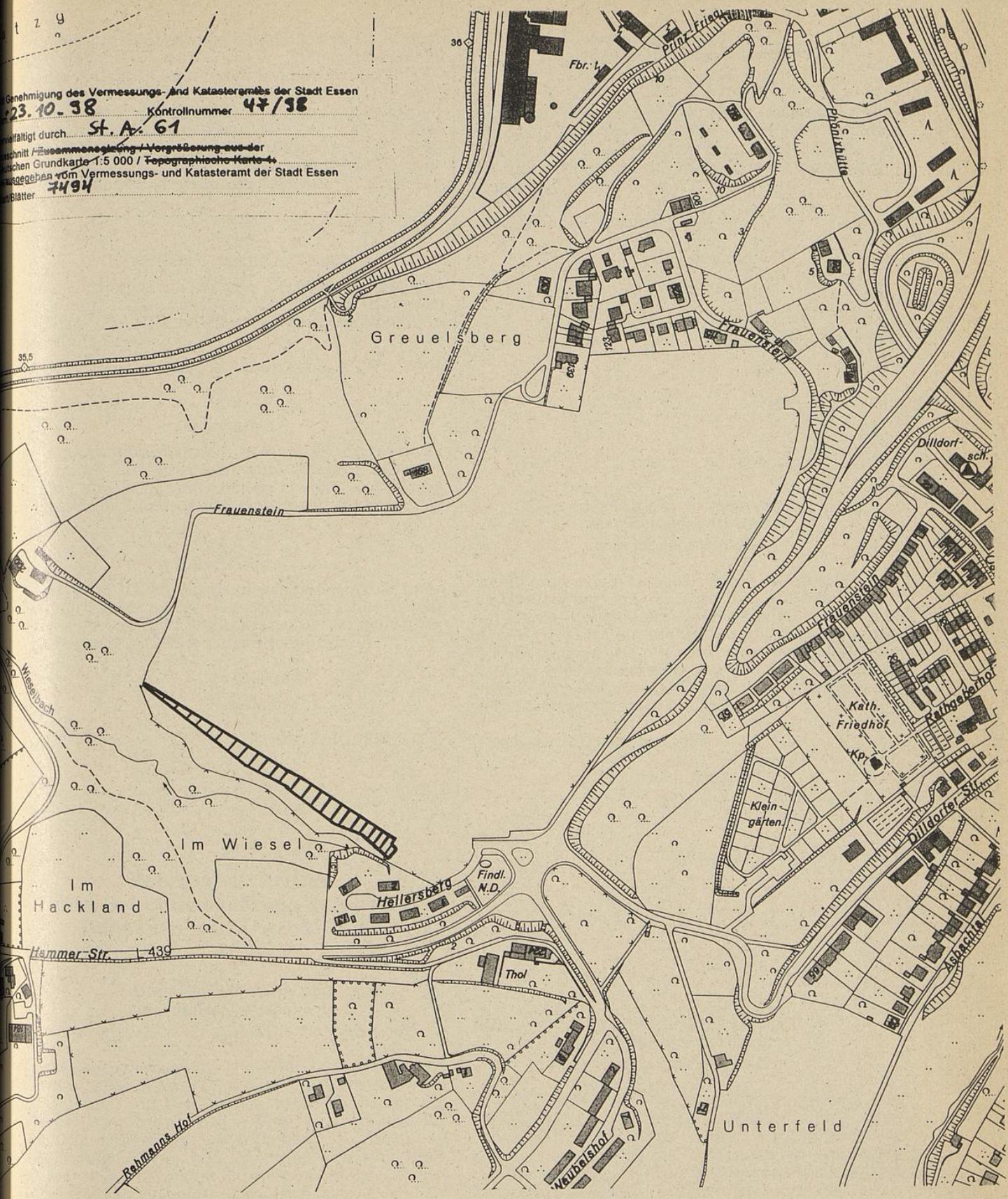
378 **Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die teilweise Aufhebung der Verordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
im Gebiet der Stadt Essen vom 8. August 1974  
(Abl. Reg. Ddf. Nr. 35/1974  
vom 5. September 1974, Seite 318)/1 Karte**

Bezirksregierung  
51.2.1.03.03

Düsseldorf, den 30. Oktober 1998

Aufgrund des § 73 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in

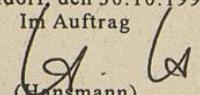
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Essen  
 23.10.38 Kontrollnummer 47/38  
 erstellt durch St. A. 61  
 Beschritt / Zusammensetzung / Vergrößerung aus der  
 deutschen Grundkarte 1:5 000 / Topographische Karte 4  
 ausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Essen  
 Blatt 7494

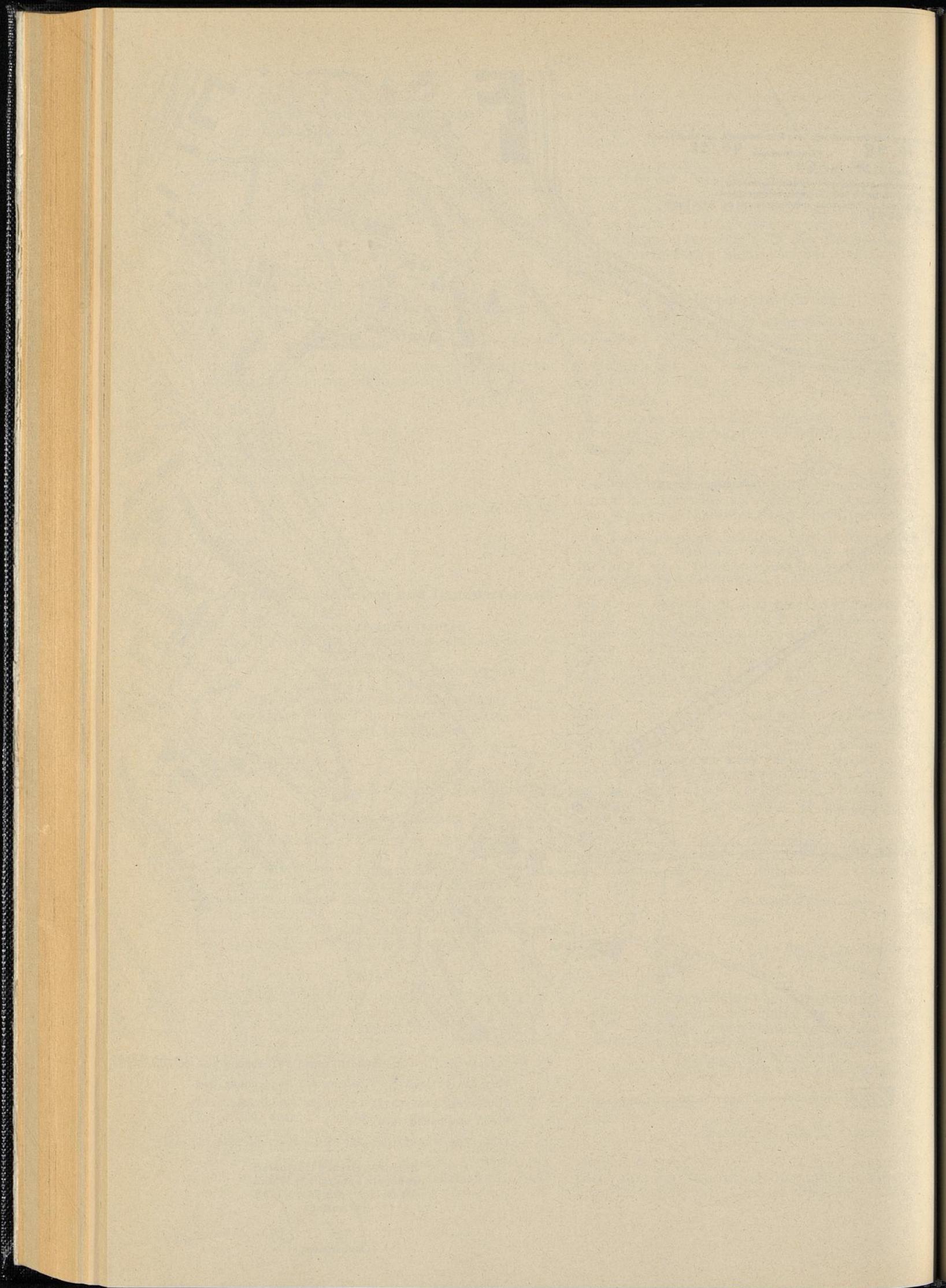


 aufgehobener Landschaftsschutzbereich

"Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 30.10.1998  
 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum  
 Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt  
 Essen vom 08.08.1974  
 (Abl. Reg.D'dorf) Nr. 35/1974 vom 05.09.1974, S. 318)"

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 Düsseldorf, den 30.10.1998  
 Im Auftrag

  
 (Hansmann)



der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), i. V. m. §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffiert dargestellte Fläche in der Stadt Essen.

Diese Anlage ist Teil der Verordnung.

### § 2

#### Inhalt

In dem Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die oben genannte Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Essen angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag

Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 290

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379

#### Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Johannes Petrus Lambertus van den Berg)

Die Reisegewerbekarte Nr. 47/96, ausgestellt von der Stadt Wesel am 11. Oktober 1996, erweitert am 21. Juli 1997 auf den Namen von Herrn Johannes Petrus Lambertus van den Berg, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Zulassung zur Ausübung des Reisegewerbes mit Ordnungsverfügung vom 15. Mai 1998 widerrufen wurde, ohne daß der in den Niederlanden lebende Herr van den Berg die Reisegewerbekarte zurückgegeben hat.

Wesel, den 26. Oktober 1998

Im Auftrag

Meiners

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 291

380

#### Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Gökhan Sen)

Die Reisegewerbekarte Nr. 55/96, ausgestellt von der Stadt Wesel am 18. Dezember 1996 auf den Namen von Herrn Gökhan Sen, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte verlorengegangen ist.

Wesel, den 26. Oktober 1998

Im Auftrag

Meiners

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 291

381

#### Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Steven John Butcher)

Die Reisegewerbekarte Nr. 18/97, ausgestellt von der Stadt Wesel am 26. März 1997 auf den Namen von Herrn Steven John Butcher, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Zulassung zur Ausübung des Reisegewerbes mit Ordnungsverfügung vom 23. Juni 1998 widerrufen wurde, ohne daß der in Großbritannien lebende Herr Butcher die Reisegewerbekarte zurückgegeben hat.

Wesel, den 26. Oktober 1998

Im Auftrag

Meiners

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 291

382

#### Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Christianus Wiese)

Die Reisegewerbekarte Nr. 05/98, ausgestellt von der Stadt Wesel am 20. April 1993 auf den Namen von Herrn Christianus Wiese, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Zulassung zur Ausübung des Reisegewerbes mit Ordnungsverfügung vom 25. August 1998 widerrufen wurde, ohne daß der in den Niederlanden lebende Herr Wiese die Reisegewerbekarte zurückgegeben hat.

Wesel, den 26. Oktober 1998

Im Auftrag

Meiners

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 291

383

**Bekanntmachung  
der Sitzung und Tagesordnung  
der Verbandsversammlung  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 24. November 1998 um 15.30 Uhr im Bürgerhaus – großer Bürgersaal –, Markt 20, 41366 Schwalmatal, statt

**Tagesordnung:**

**A. Öffentliche Sitzung**

- Punkt 1: Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung
- Punkt 3: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Punkt 4: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- Punkt 5: Entwicklungsplan 1999 bis 2002
- Punkt 6: Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
- Punkt 7: Jahresrechnung 1997 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 1997
- Punkt 8: Entgelte 1999  
hier: Festsetzung des Aufteilungsverhältnisses zwischen Entwicklungs- und Produktionskosten
- Punkt 9: Haushalt 1999
- Punkt 10: Seminar der Verbandsversammlung im Jahre 1999
- Punkt 11: Genehmigung einer Auslandsdienstreise des Verbandsvorstehers
- Punkt 12: Mitteilungen und Anfragen

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

Punkt 13: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Punkt 14: Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 29. Oktober 1998

Kommunales  
Rechenzentrum Niederrhein

Vorsitzender  
der Verbandsversammlung  
Weisbrich

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 292

384

**Aufgebot  
eines Sparkassenbuches  
(Nr. 3564440)**

Das nachstehend, von der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

(Nr. 3564440)

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 12. Februar 1999 bei der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 28. Oktober 1998

Stadtparkasse  
Kaarst-Büttgen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 292

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach